



Deutscher **Anwalt**Verein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Familienrecht

**zum Referentenentwurf des BMJV
eines Gesetzes zur Umsetzung des
Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum
Anfechtungsrecht leiblicher Väter**

Stellungnahme Nr.: 46/2025

Berlin, im August 2025

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende, Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Marko Oldenburger, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim
- Rechtsanwältin Sonja Steffen, Stralsund
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Zusammenfassung

Der DAV begrüßt ausdrücklich die

- Neujustierung der sog. Dreiererklärung (§ 1595a BGB-E),
- Beteiligung des Kindes im Erkenntnisverfahren nach § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB-E iVm § 175 Abs. 2 FamFG-E,
- 2. Chance, Elternstelle zu werden, wenn eine zunächst sperrende sozial-familiäre Beziehung beendet wird (§ 185 Abs. 2 FamFG-E) und die
- Sperrwirkung der Anerkennung nach Einleitung eines Feststellungsverfahrens (§ 1594 Abs. 5 BGB-E).

I. DAV begrüßt den Vorschlag zur Neuregelung von § 1600 Abs. 2, 3 S. 1 BGB

1. Die im Referentenentwurf (RefE) vorgeschlagenen Neuregelungen zu § 1600 BGB sind grundsätzlich begrüßenswert. Der DAV hatte bereits auf die Verfassungswidrigkeit der Norm hingewiesen und gesetzgeberisches Handeln gefordert ([DAV-Stellungnahme Nr. 36/2023](#)). Der aktuelle RefE erfasst nunmehr das Stufenverhältnis von konkurrierenden Elternpositionen im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG ebenso wie die Erkenntnisse aus den fachwissenschaftlichen Untersuchungen, wonach innerhalb der ersten 6 Lebensmonate noch keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Das führt dazu, dass innerhalb dieser Zeit eine Anfechtung immer ohne eine sperrende sozial-familiäre Beziehung möglich ist. Konsequenz dieser Regel ist aber auch, dass die Einrichtung der **elterlichen Sorge** zum Eingriffsschutz allein nicht ausreicht; maßgeblich soll nur belegbare **tatsächliche Verantwortung** sein. Damit werden die gegenüberstehenden Positionen im Hinblick auf die rechtlichen Positionen nivelliert,

denn der Anfechtende ist in Ermangelung seiner Vaterstellung nicht Inhaber der elterlichen Sorge. Gemeinsames Sorgerecht kann allerdings zum Bewertungsfaktor in § 1600 Abs. 3 S. 3 BGB-E als Teil der gerichtlichen Abwägung zur **Erforderlichkeit** für das Kindeswohl werden.

2. Besteht eine sozial-familiäre Beziehung nach den ersten 6 Lebensmonaten des Kindes, sperrt sie ebenfalls grds. die Anfechtung, es sei denn, es liegt einer der enumerativ aufgeführten vier Ausschlussstatbestände vor. Das entspricht den Vorgaben des BVerfG, wonach einem leiblichen Elternteil die Erlangung einer Elternstellung nicht versperrt werden darf; dessen Bemühungen sowie eine etwaige eigene sozial-familiäre Beziehung zum Kind müssen wertend einbezogen werden. Der RefE übernimmt damit nunmehr die Forderung des DAV, wonach der leibliche Vater von seiner Elternstellung nur noch dann ausgeschlossen bleiben darf, wenn gegenläufige geschützte Interessen (auch des Kindes) überwiegen. Die Einbeziehung des Kindes zur Ermittlung einer dazu festzustellenden **Erforderlichkeit** folgt der Bedeutung dieser Frage für das Kindeswohl und erfüllt damit eine weitere Forderung des DAV (siehe [DAV-Stellungnahme Nr. 56/2021](#) aus November 2021). Der RefE setzt inhaltlich und pragmatisch an das Stufenverhältnis (siehe bspw. § 1741 Abs. 1 BGB) an und transportiert die dort bekannte Rechtsprechung aus dem Adoptions- in das Abstammungsrecht. Damit verbunden ist eine begrüßenswerte Orientierungsmöglichkeit bei der künftigen Rechtsanwendung. Die Aufgabe von Abwägungen zu *schutzwürdigeren* sozial-familiären Beziehungen sowie der fragwürdigen Eingriffsschwelle, die einen Fortbestand der (angefochtenen) Elternschaft nur beim **Nachweis seiner Unbilligkeit** ausgeschlossen hätte (so noch § 1597i BGB-AbReG), wird ausdrücklich befürwortet.
3. Ebenfalls begrüßenswert ist die grundsätzlich vorgesehene **Hemmung** eines Feststellungsverfahrens (§ 1600b Abs. 4 BGB-E) sowie die Wiederaufnahmeoption für den Fall, dass eine sozial-familiäre Beziehung, die zunächst die Anfechtung verhindert hat, später entfällt (§§ 1600b Abs. 4 S. 3 - 5 BGB-E, 185 Abs. 2 FamFG-E). Unklar bleibt jedoch, woran genau die Hemmung gem. § 1600b Abs. 4 S. 3 BGB-E geknüpft sein soll. Ihr Bestehen wird regelmäßig nicht unstreitig sein, so dass ein **besonderes gerichtliches Feststellungsverfahren** oder, um dies zu vermeiden,

eine **bestätigende Erklärung** von Mutter und 2. Elternteil über das Bestehen der sozial-familiären Beziehung (in öffentlicher Urkunde) sowie eine Verpflichtung, den Putativvater über den Wegfall zu informieren, sinnvoll erscheinen.

Geplante Überleitungsvorschriften, die insbesondere bereits ausgesetzte Verfahren betreffen, sind sachgerecht und ebenfalls begrüßenswert. Damit wird klargestellt, dass auch suspendierte Verfahren der neuen Rechtslage unterfallen.

Die Sperrwirkung für eine Anerkennung nach Einleitung eines Feststellungsverfahrens (§ 1594 Abs. 5 BGB-E) ist konsequent und verhindert, dass es in Bezug auf zwei konkurrierende Elternstellen Umstellungen im Anfechtungsverfahren und, durch Zeitablauf, Abwägungen unter Einbeziehung etwaiger sozial-familiärer Beziehungen und Eigenbemühung des Anfechtenden gibt. Dabei erscheint es sachgerecht, bereits die **Anhängigkeit** und nicht erst eine Rechtshängigkeit ausreichen zu lassen, denn nur der Eingang des Antrages beim Familiengericht spiegelt die eigenen Bemühungen / Maßnahmen des Putativvaters wider, nicht aber von ihm nicht beeinflussbare Abläufe und Verzögerungen bei der Zustellung.

Dass auch das Kind im Anfechtungsverfahren persönlich anzuhören sein soll (§ 175 Abs. 2 FamFG-E), gleiches gilt für das Jugendamt (§ 176 Abs. 1 S. 1 FamFG-E), spiegelt die Bedeutung von Kinderrechten, die auch im Abstammungsrecht berücksichtigt werden müssen, zutreffend wider.

4. Sachgerecht erscheint auch die unmittelbare Folge einer erfolgreichen Anfechtung des leiblichen Vaters (§ 1600 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BGB-E) dahingehend, dass der Anfechtende sogleich als Vater festgestellt wird (§ 182 Abs. 1 S. 1 FamFG-E).
5. Mit § 1595a BGB-E wird eingeführt, durch zu beurkundende Erklärungen eine von § 1592 Nr. 1 BGB abweichende Vaterschaft einzurichten und kein kostspieliges Verfahren mehr führen zu müssen (§ 1599, 1600 BGB). Das ist im Interesse der Vereinfachung sehr zu begrüßen.
Problematisch ist indes die fehlende Frist, welche zu erheblichen Unterhaltsrückzahlungen führen kann.

II. DAV moniert vertane Chance zur Gleichstellung

1. Das Festhalten an der 2-Elternschaft und den bisherigen klassischen Elternkategorien Vater und Mutter ist jedoch - entgegen den Plänen der vormaligen Bundesregierung - nicht auf der Höhe der Zeit. Es berücksichtigt vor allem nicht die gelebten Realitäten und Familienkonstellationen unter Einschluss der vielfältigen reproduktionsmedizinischen Möglichkeiten. Die gesamte Problematik des Anfechtungsrechts wäre obsolet, wenn neben einer rechtlichen Elternschaft, die idealtypisch auf Verantwortung basiert, auch eine leibliche Elternstellung (3. Elternstelle) eingerichtet würde, welche auf der nachgeordneten Ebene des Fachrechts (Sorge- und Umgangsrecht) ggü. dem 2. Elternteil austariert werden könnte.
2. Unterlassen wird leider auch, infolge der Reform des Selbstbestimmungsrechts eine neue **Begrifflichkeit** in das Abstammungsrecht zu implementieren, die dem Rechnung trägt. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Evaluierung des SBGG steht dem nicht entgegen. Denn es gilt der grundsätzlichen Bedeutung der notwendigen Reform des Abstammungsrechts Rechnung zu tragen.
3. **Gleichgeschlechtliche Ehepartner** sollen zudem weiterhin in Bezug auf abstammungsrechtliche Zuordnungen gegenüber verschiedengeschlechtlichen Ehegatten ungleich behandelt werden. Dieser Befund hat nichts mit dem SBGG zu tun, welches nicht zwischen Eltern und Geschlecht differenziert. Es obliegt dem Gesetzgeber, für Klarheit im Abstammungsrecht des BGB zu sorgen. Eine Untätigkeit kann daher nicht mit künftigen Evaluierungsergebnissen zum SBGG begründet werden. Denn bereits zeugungsbiologisch erscheint das geltende Recht fragwürdig: Ein Kind kann sowohl durch eine Eizelle als auch eine Samenzelle des Ehepartners der Mutter entstehen. Hinzukommt die maßgebliche **elterliche Verantwortung**, die grundsätzlich **nicht geschlechtsspezifisch** verstanden werden kann. Elternschaft kann insgesamt auf 4 Kategorien beruhen: Biologie (Geburt), Genetik (Ei- und Samenzelle), intentionale und soziale Verantwortung. Nur eine Gebärende kann alle 4 Kategorien erfüllen, darüber hinaus entfallen max. 3 Kategorien auf die zweite Elternstelle. Elternschaft dabei einmal zuzulassen (Kategorien: verwendeter Samen, männliche Geschlechtsidentität sowie Ehe) und einmal abzulehnen (Kategorien: verwendete Eizelle, keine männliche

Geschlechtsidentität sowie Ehe) wird den gelebten und rechtlich etablierten Familien- und Ehekonzessionen nicht gerecht. In allen Fällen, in denen keine Eizelle der gebärenden Person verwendet wurde, bleibt sie unanfechtbar Mutter, wohingegen die Frau, deren Eizelle befruchtet und ausgetragen wurde, keine Elternstellung erlangen kann. Beide Personen erfüllen jedoch 3 von 4 Kategorien. Ein Mann könnte sich als genetischer Elternteil des Kindes feststellen lassen (§ 1592 Nr. 3 BGB), auch, wenn er damit nur 1 Kategorie (Genetik) erfüllt. Trotzdem also ein (nicht als männlich registrierter) Ehegatte der gebärenden Person jeweils 3 von 4 Kategorien erfüllt, soll weiterhin nur ein Mann (XY Chromosomensatz) zum Vater werden, nicht dagegen ein *weiblicher* oder *diverse* Ehegatte. Dafür gibt es keine überzeugenden Gründe, auch und insbesondere nicht vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes in Art. 3 GG.

Verteiler

Deutschland

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Fraktionen im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft
- Mitglieder des Familienrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV

Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ; FuR; NJW, NZFam, Redaktion Anwaltsblatt/Anwbl